

V e r t r a g .

=====

Zwischen

der Pro Film, Zürich, vertreten durch Herrn C.A. Schlaepfer,

und

Herrn Hans Trommer, Stadelhoferstr.26, Zürich,

wird folgendes vereinbart:

1. Die Pro Film verpflichtet Herrn Hans Trommer für den Film "Romeo und Julia auf dem Dorfe" als Künstlerischen Leiter.
2. Herr Hans Trommer hat als Künstlerischer Leiter die Pflicht, die künstlerische Oberaufsicht über den Film zu führen bzw. dafür zu sorgen, dass das von ihm stammende Drehbuch sinn- gemäss innegehalten wird. Bei Diskussionen mit dem Regisseur sind in gemeinsamen Sitzungen die Differenzpunkte zu berei- nigen, wobei, falls keine Einigung stattfindet, Herr C.A. Schlaepfer das Entscheidungsrecht hat.
3. Zu den Obliegenheiten von Herrn Trommer gehört ausserdem noch die Schauspielerführung, da der Regisseur mehr für den rein filmischen Aufbau verantwortlich ist.
4. Herr Trommer steht vom 15. Juli bis 31. Oktober uneingeschränkt zur Verfügung, auch Sonntags. Ausserdem wird eine tägliche Regiesitzung nach Rückkehr als obligatorisch erklärt, an welcher die Aufnahmen und Einstellungen für den nächsten Tag genau vorbesprochen werden, damit am Aufnahmeort selbst keine allzugrossen Diskussionen und Zeitverluste entstehen.
5. Herr Hans Trommer wird im Vorspann des Filmes, in der Re- klame und in der sonstigen Propaganda in genau gleicher Weise aufgeführt, wie Produktionsleiter und Regisseur.

6. Herr Trommer erhält als Honorar pro Monat Fr.500.-, und zwar für die Zeit vom 15.Juli bis 31.Oktober. Dabei werden ihm pro Monat Fr.400.- in Bargeld ausbezahlt, Fr.150.- im voraus und Fr.250.- per Ende des Monats, während ein Betrag von Fr.100.- als Beteiligung am Film stehenbleibt, d.h. total Fr.350.-. Dieser letztere Betrag wird jedoch per Ende Oktober ebenfalls in Bargeld ausbezahlt, sofern es gelingt, die Produktionskosten von Fr.91.000.- innezuhalten.
7. Herr Hans Trommer erhält des weitern eine Gratifikation von Fr.500.- (fünfhundert Franken), wenn das Budget des Filmes innegehalten und die Aussenaufnahmen und Synchronisierungen mit den Schauspielern bis 30.September beendet werden können und ferner Schnitt und musikalische Vertonung bis 31.Oktober beendet sind. - Diese Gratifikation bleibt ebenfalls als Beteiligung am Film stehen.
8. Herr Hans Trommer erhält für das Drehbuch inklusive allen irgendwie gearteten Rechten eine Entschädigung von Fr.3.000.-. Diese Fr.3.000.- werden ihm als Beteiligung am Film gutgeschrieben und er erhält prozentual zu den übrigen Beteiligungen seinen Gewinnanteil.
9. Sollten jedoch die Aufnahmen und Synchronisierungen mit den Schauspielern bis zum 30.September nicht beendet werden können, so behält sich die Pro Film vor, einen Abzug von Fr.1.000.- zu machen, bezw. Herrn Trommer nur Fr.2.000.- für das Drehbuch als Beteiligung am Film gutzuschreiben. Dieser letztere Abzug fällt jedoch dahin, sofern es gelingt, trotz der eventuell längeren Dreh- und Herstellungsdauer bezw. der eventuellen Verschiebung der Premiere, die auf 15.November in Zürich festgesetzt wurde, auf die Produktionskosten zu kommen.

10. Herr Trommer hat davon Kenntnis genommen, dass er weder für Unfall noch für Krankheit versichert ist und die Filmaufnahmen auf eigene Gefahr unternimmt.
11. Die gesamten Urheber- und Aufführungsrechte in sämtlichen Ländern und verschiedenen Sprachen stehen einzig der Pro Film zu.
12. Sollten sich aus diesem Vertrag Differenzen ergeben, so ist als Gerichtsstand Zürich vereinbart.

Zürich, den 18. Juli 1941.

PRO FILM



Hans Trommer

